

Kapitel 2

Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII

	Seite
1. Geschichtliche Entwicklung	2-1
2. Vollzeitpflege im System der Hilfearten	2-4
2.1 Zum Begriff der Vollzeitpflege	2-4
2.2 Zur Indikation	2-5
2.3 Standort der Vollzeitpflege im System der Hilfearten	2-5
2.4 Fachlicher Auftrag der Jugendhilfe	2-6
3. Formen der Hilfe zur Erziehung in einer anderen Familie	2-7
3.1 Vollzeitpflege (§ 33 Satz 1 SGB VIII) als zeitlich befristete Erziehungshilfe oder als auf Dauer angelegte Lebensform	2-7
3.2 Vollzeitpflege für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche (§ 33 Satz 2 SGB VIII)	2-9
4. Abgrenzungen	2-10
4.1 § 20 SGB VIII Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen	2-10
4.2 § 23 SGB VIII Förderung in Kindertagespflege	2-11
4.3 § 32 SGB VIII Erziehung in einer Tagesgruppe	2-11
4.4 Zur Problematik des Begriffs "Wochenpflege"	2-12
4.5 § 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform	2-12
4.6 § 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	2-14
4.7 § 42 SGB VIII Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen	2-15
4.8 § 1744 BGB Vorausgehendes Pflegeverhältnis (bei Adoptionen)	2-15
4.9 § 54 Abs. 3 SGB XII Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche durch Unterbringung in einer Pflegefamilie	2-16
4.10 Verwandte als Pflegepersonen	2-17
4.11 Pflegeperson als Vormund/Pfleger	2-18
5. Kooperation	2-18
5.1 Zusammenarbeit zwischen den an der Erziehung Beteiligten gemäß § 37 SGB VIII	2-18
5.2 Kooperation innerhalb des Jugendamts	2-19
5.3 Zusammenarbeit zwischen Jugendämtern	2-20
5.4 Zusammenarbeit mit Vermittlungsstellen freier Träger und Zusammenschlüssen von Pflegeeltern	2-21
5.5 Zusammenarbeit mit anderen Diensten der Jugendhilfe	2-25
Anlagen	2-27

Kapitel 2

Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII

1. Geschichtliche Entwicklung

Familienpflege und damit Erziehung eines Kindes in einer anderen als seiner ursprünglichen Familie (Herkunftsfamilie) hat es in unterschiedlicher Ausprägung immer gegeben. In den frühesten Entwicklungsstufen der Menschheit übernahmen Angehörige der Sippe die Versorgung von verwaisten Kindern. Nach germanischem Recht wurde beispielsweise die vormundschaftliche Aufsicht von dem nächsten männlichen Blutsverwandten aus der Sippe des Kindsvaters oder dem Stammes- bzw. Sippenführer, gegebenenfalls dem König wahrgenommen. Ammen übernahmen dabei die Erziehung der Kinder. Dies blieb auch in späteren geschichtlichen Epochen bei den oberen Schichten eine übliche Erziehungsform.

In frühchristlicher Zeit übernahmen Gemeinden die im Neuen Testament als „heilige Pflicht“ auferlegte Sorge um Waisen und schufen erste Organisationsformen. Differenzierte soziale Einrichtungen für Kinder und Jugendliche blieben jedoch bis ins erste Jahrtausend nahezu unbekannt. Die Waisen wurden ausschließlich von Verwandten oder von der kirchlichen oder staatlichen Obrigkeit betreut. Erste Formen von „öffentlicher Familienpflege“ betrafen die Aufnahme von Findelkindern durch Spitäler und entsprechende Einrichtungen der Städte oder Klöster auf dem Lande sowie später durch Findelkinder- und Waisenhäuser.

Im Zuge der politischen und wirtschaftlichen Aufwärtsentwicklung der Städte übernahmen anstelle der Sippenführer zunehmend Stadtväter die Vormundschaft. Zünfte und Bruderschaften sorgten für eine standesgemäße Erziehung solcher Kinder und gaben sie für die ersten Lebensjahre gegen „Ziehlohn“ in eine Familie.

Neben ersten Fortschritten in Erziehung und Unterricht, Hygiene und Kleidung traten aber auch große Missstände auf. Misshandlungen von Pflegekindern und zahlreiche Todesfälle nach Aufnahme in die Familie und nach Einstreichen des einmaligen Pflegegeldes wurden bekannt. Auch das aufstrebende Fabrikwesen und die durch die Landflucht ausgezehrtc Landwirtschaft beuteten sowohl Pflege- als auch Waisenhauskinder als Arbeitskräfte aus.

Öffentlichkeit und Behörden wurden zunehmend auf gravierende Mängel im Pflegekinderwesen aufmerksam und entwickelten erste Vorläufer des Schutzes von Pflegekindern in Form von Pflegefamilienkontroll- und beratungsdiensten.

Seit den Anfängen des 19. Jahrhunderts übernahmen einzelne engagierte Persönlichkeiten und Vereine (z. B. konfessionelle Erziehungsvereine) die Förderung der Familienpflege auf freiwilliger Basis. 1879 trat das erste Gesetz zum Schutz von Pflegekindern in Kraft. Die Pflege wurde von nun an als „freies Gewerbe“ konzessionspflichtig. Pflegeeltern brauchten eine polizeiliche Pflegeerlaubnis. Zahlreiche Städte delegierten diese Kontrollfunktion auf Vereine der Wohlfahrtspflege, insbesondere Frauenvereine.

Anfang dieses Jahrhunderts bis in die Zeit des Nationalsozialismus wurde das Pflegekinderwesen auch zur Durchsetzung bevölkerungspolitischer Interessen instrumentalisiert. Viele Pflegekinder aus westdeutschen Städten wurden zu Bauernfamilien, zu kinderlosen oder kinderarmen Aussiedlerfamilien in die Ostprovinzen verbracht, um so der anhaltenden Landflucht in diesen Gebieten zu begegnen.

Im Nationalsozialismus wurde diese Ansiedlung von Pflegekindern in den Ostgebieten mit großem Aufwand fortgesetzt. Hinzu kam, dass alle Pflegeeltern in ihrer vaterländischen Gesinnung und politischen Zuverlässigkeit regelmäßig kontrolliert wurden. Sie waren verpflichtet, ihre Pflegekinder ab dem zehnten Lebensjahr der staatlichen Jugendorganisation Hitlerjugend (HJ) zuzuführen. Dies führte trotz einer großzügigen materiellen Unterstützung zu einem starken Rückgang an Pflegeelternbewerbern.

Nach dem Zweiten Weltkrieg musste auch das Pflegekinderwesen in der Bundesrepublik neu aufgebaut werden. Die durch Kriegszerstörungen besonders große Wohnungsnot in den Städten führte wiederum zu einer stärkeren Orientierung der Familienpflege auf ländliche Bereiche. Bis weit in die 70er-Jahre änderte sich an dieser Verteilung wenig: Heimerziehung im städtischen und Familienpflege im ländlichen Bereich.

In der ehemaligen DDR blieb das Pflegekinderwesen im Vergleich zur Heimerziehung bis zur Wiedervereinigung relativ randständig. Bei den meisten Fällen handelte es sich um Verwandtenpflege. Häufig waren die Pflegeverhältnisse mit einem Entzug des Sorgerechts, z. B. wegen „Gleichgültigkeit“ oder „Erziehungsuntüchtigkeit“ der leiblichen Eltern, verbunden.

In der BRD erlebte die Familienpflege im Rahmen der kontrovers diskutierten sogenannten Heimkampagne eine kontinuierliche Aufwertung. Hinzu kamen Bestrebungen, zunächst im Bereich der überörtlichen öffentlichen Erziehung, die Familienpflege zu qualifizieren und besondere Pflegestellen für entwicklungsbeeinträchtigte, verhaltensauffällige und behinderte Kinder zu schaffen.

Das primär eingriffsrechtlich orientierte Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) befasste sich mit der Pflegekindschaft im Wesentlichen unter dem Gesichtspunkt der Pflegekinderaufsicht. Erst das Kinder- und Jugendhilfegesetz von 1990 (SGB VIII) legt – dem geänderten Selbstverständnis der Jugendhilfe als sozialer Dienstleistung entsprechend – das Schwergewicht auf die sozialpädagogisch fundierte Vermittlung und Begleitung von Pflegeverhältnissen. Dabei hat die Kontroverse um die Pflegefamilie als „Ersatzfamilie“ oder als „Ergänzungsfamilie“ in differenzierterer Form Eingang in die Neuregelungen zum Kinder- und Jugendhilfegesetz gefunden: Der Familienpflege wird entsprechend dem jeweiligen Hilfebedarf eine eher ergänzende Funktion bei zeitlich befristeter Erziehungs-

hilfe oder eine stärker ersetzende Funktion bei auf Dauer angelegter Lebensperspektive zugeschrieben.

Vollzeitpflege ist als Leistung der Hilfe zur Erziehung nach § 33 SGB VIII nunmehr wie folgt beschrieben:

„Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.“

2. Vollzeitpflege im System der Hilfearten

2.1 Zum Begriff der Vollzeitpflege

„Pflege“ umfasst im Rahmen von Hilfe zur Erziehung im Wesentlichen die Komponenten von Betreuung, Erziehung und Bildung. Der Begriff „Vollzeitpflege“ hat eine institutionelle und eine zeitliche Bedeutung:

- **Institutionelle Bedeutung**

Vollzeitpflege wird nach § 33 SGB VIII als „Familienpflege“ verstanden und nach § 27 SGB VIII zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Erziehungshilfe geleistet.

Aus der Wortwahl – Familienpflege – folgt, dass sie durch Familien auf privater Ebene geleistet wird. Eine Familie versorgt und betreut für eine andere Familie deren Kinder. Sie unterscheidet sich dabei von anderen Hilfearten gemäß §§ 27 ff. SGB VIII dadurch, dass sie vorwiegend nicht durch professionelle pädagogische Mitarbeiter erbracht wird. Diese gesellschaftspolitisch bedeutsame Tätigkeit kann auch mit bürgerschaftlichem Engagement umschrieben werden. Diesem wird in mittelbarer Zukunft nach vorliegenden Erkenntnissen eine wachsende Bedeutung zukommen, wenn es um die notwendige Modernisierung der Sozialleistungssysteme geht.

Mit dem Wechsel von der Herkunftsfamilie in die Pflegefamilie wird unter anderem auch ein bedeutsamer Wechsel der Lebenswelten vollzogen, der mit dem Verlust der Bezugspersonen einhergeht. Dabei ist es eine der wichtigsten Aufgaben, dem Kind oder Jugendlichen durch ein Zusammenwirken beider Familien zumindest ein Stück seiner bisherigen Lebenswelt zu erhalten.

Die Formulierung „andere Familie“ betont die Bedeutung der Erziehung in einem familiären Setting, d. h. durch in der Regel verheiratete Paare bzw. Paare in eingetragenen Lebenspartnerschaften mit oder ohne Kinder. In besonderen Fällen können nach Maßgabe des Einzelfalls auch unverheiratete Paare oder auch Einzelpersonen als Pflegepersonen infrage kommen.¹

- **Zeitliche Bedeutung**

Hinter dem Begriff Vollzeitpflege verbirgt sich eine Vielfalt unterschiedlicher Hilfearrangements, die von der kurzfristigen Aufnahme eines Kindes in einer familialen Notsituation bis hin zur langfristigen Lebensperspektive für das Kind reichen können. Maßgeblich sind die Feststellung des erzieherischen Bedarfs im Einzelfall und die rechtzeitige, wenngleich von der verantwortlichen Fachkraft nicht immer einfach zu treffende Entscheidung, ob eine spätere Rückkehr des Kindes oder Jugendlichen in seine Herkunftsfamilie aussichtsreich ist oder nicht.

¹ vgl. Kap. 4: Auswahl, Vorbereitung und Qualifizierung von Pflegepersonen: Zur Eigenschaftsfeststellung von Pflegepersonen

2.2 Zur Indikation

Sind Eltern trotz fachlicher Unterstützung nicht in der Lage, eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung selbst zu gewährleisten und die Hilfe für die Entwicklung des jungen Menschen notwendig und geeignet ist, haben die Personensorgeberechtigten Anspruch auf Hilfe zur Erziehung, gegebenenfalls auch außerhalb der Familie. § 27 Abs. 1 SGB VIII legt die Voraussetzungen für die Hilfestellung fest. § 27 Abs. 2 SGB VIII beschreibt näher, dass die Hilfe zur Erziehung insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 SGB VIII gewährt wird, und sich Art und Umfang der Hilfe nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall unter Berücksichtigung des sozialen Umfelds des Kindes oder Jugendlichen zu richten haben. Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthalts in einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 Abs. 4 SGB VIII auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes. Wenn eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendige Erziehung nicht gewährleistet werden kann und die Eltern dieser Verantwortung trotz Hilfestellung nicht gerecht werden, greifen bei Gefährdung die Schutzbestimmungen für Kinder gemäß §§ 1666/1666a BGB sowie § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung².

Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII bietet somit die Möglichkeit, einer defizitären Entwicklung und Erziehung von Minderjährigen entgegenzuwirken. Der erzieherische Bedarf kann sich unter anderem aus fehlender Anregung, Kommunikationsdefiziten, mangelnder pädagogischer Unterstützung oder akuten familiären Krisen durch belastende Lebensereignisse ergeben. Hinzu kommt, dass das soziale Umfeld des Minderjährigen es nicht zulässt, diese Mängel aus eigener Kraft auszugleichen. In der Folge entsteht erzieherischer Bedarf. Eine geeignete Möglichkeit, unter den genannten Voraussetzungen auf die Mangelsituation zu reagieren, ist die Leistung der Vollzeitpflege.³

Als Konsequenz des familienorientierten Denkens des SGB VIII wird deutlich, dass die Erziehung eines Minderjährigen in einer Pflegefamilie einen hohen Stellenwert einnimmt, da die Erziehung innerhalb der Herkunftsfamilie für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer nicht möglich ist. Aus dieser Familienorientierung ergibt sich, dass die Unterbringung eines Kindes in einer Pflegefamilie stets dann als zeitlich befristet – also Familien ergänzend – anzulegen ist, wenn eine Rückkehr des Kindes oder Jugendlichen in seine Herkunftsfamilie angestrebt werden kann. Sind jedoch die Erziehungs- und Umfeldbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines am Zeitempfinden des Kindes orientierten Rahmens nicht in dem erforderlichen Maß veränderbar, so wird die Vollzeitpflege zur Familien ersetzenden Hilfe für das Kind oder den Jugendlichen, da eine Rückführung des Kindes in seine Herkunftsfamilie wenigstens absehbar nicht möglich ist.

2.3 Standort der Vollzeitpflege im System der Hilfearten

Die Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII steht als Hilfe zur Erziehung in einer anderen Familie im Gesetz zwischen

² vgl. fachliche Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII, Beschluss des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses vom 10. Juli 2012

³ vgl. Kap. 5: Hilfeplan bei Vollzeitpflege: Erzieherischer Bedarf

- den Familien unterstützenden Hilfen der §§ 28 – 32 SGB VIII, die unter Aufrechterhaltung des Familienverbands in der eigenen Familie durchgeführt werden, und
- der Heimerziehung gemäß § 34 SGB VIII sowie der ISE gemäß § 35 SGB VIII.

Erfreulicherweise hat sich gezeigt, dass durch den verstärkten Ausbau qualifizierter ambulanter Erziehungshilfen wie der Sozialpädagogischen Familienhilfe die Unterbringung von Kindern außerhalb der Familie vermindert werden kann. Für eine Erziehungshilfe außerhalb der eigenen Familie kommen daher zunehmend solche Kinder und Jugendlichen in Betracht, deren Eltern nicht mehr über Familien unterstützende Hilfen erreicht werden können.

Die Unterbringung in einer Pflegefamilie ist eine Hilfeform, die tief greifende Veränderungen in der Lebenswelt des Kindes und seiner Herkunftsfamilie bewirkt. Obwohl die Hilfearten nach den §§ 28 bis 35 SGB VIII in keinem Subsidiaritätsverhältnis zueinander stehen, ist Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII immer dann angezeigt, wenn die Notwendigkeit der Unterbringung in einem stabilen Bezugsfeld besteht und die eigenen Kräfte einer Ersatzfamilie hierzu nicht ausreichen.

2.4 Fachlicher Auftrag der Jugendhilfe

Entsprechend dem Vorrang der elterlichen familiären Erziehung (Art. 6 Abs. 2 GG) ist die Rückkehr in die Herkunftsfamilie innerhalb eines aus kindlicher Perspektive tolerierbaren Zeitrahmens anzustreben (§ 37 Abs. 1 SGB VIII). Erscheint dies von vornherein aussichtslos oder scheitert der Versuch der Rückführung, so kann das Kind möglicherweise in der Pflegefamilie verbleiben bzw. ist eine andere, auf Dauer angelegte Lebensperspektive zu erarbeiten. Dabei ist auch die Möglichkeit der Adoption im Rahmen des Hilfeplanverfahrens zu prüfen (§ 36 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).

Wird eine Herausnahme des Kindes aus seinem bisherigen Lebensbezug unvermeidbar, so stehen die Sicherung der Dauerhaftigkeit der zukünftigen Lebensumstände und die Beständigkeit einer Eltern-Kind-Beziehung zu den Pflegeeltern wie auch zu den leiblichen Eltern im Vordergrund.

Zentraler Arbeitsauftrag der Fachkräfte in der Vollzeitpflege ist die Begleitung des Pflegeverhältnisses in den verschiedenen Phasen.⁴ Dies bedeutet, dass schon bei der Begründung des Pflegeverhältnisses zusammen mit den Beteiligten Handlungsmaximen zu erarbeiten sind, die die Grundlage und Orientierung für den weiteren Verlauf des Pflegeverhältnisses darstellen. Mit den Personensorgeberechtigten sind bereits vor der Inpflegegabe die Ziele der Unterbringung zu klären. Die Ausgestaltung der Hilfe zur Erziehung erfolgt zeit- und zielgerichtet. Diese Konzeption entspricht einem Verständnis von Elternverantwortung, das dem Recht des Kindes auf Sicherheit und Kontinuität seiner personalen Beziehungen verpflichtet ist.

⁴ vgl. Kap. 6: Phasen des Pflegeverhältnisses

3. Formen der Hilfe zur Erziehung in einer anderen Familie

3.1 Vollzeitpflege (§ 33 Satz 1 SGB VIII) als zeitlich befristete Erziehungshilfe oder als auf Dauer angelegte Lebensform

Pflegefamilien können Lebensorte auf Zeit oder auf Dauer sein. Der befristeten Vollzeitpflege mit dem Ziel der Rückkehr in die womöglich neu zusammengesetzte Herkunftsfamilie ist jedoch eine größere Bedeutung beizumessen als in der gegenwärtigen Jugendhilfepraxis.

- Die zeitlich befristete Vollzeitpflege kann sich beziehen auf:
 - a) einen kurzen, begrenzten Zeitraum, verursacht durch einen zeitlich befristeten Ausfall der Erziehungsfunktion der Herkunftsfamilie;
 - b) eine Krisen- und Notsituation, durch die das Wohl des Kindes beeinträchtigt ist;
 - c) einen längeren befristeten Zeitraum, währenddessen die Herkunftsfamilie darin unterstützt wird, ihre Erziehungsfähigkeit wiederzuerlangen (§ 37 Abs. 1 SGB VIII).

Die Herkunftsfamilie muss hierbei so weit als möglich in den Erziehungsprozess in der Pflegefamilie eingebunden werden, um die Bindungen des Kindes nicht zu gefährden. Die sozialpädagogische Arbeit mit beiden, der Herkunftsfamilie und den Pflegepersonen, ist dabei wesentlicher Bestandteil der Hilfeleistung und Voraussetzung für die Realisierung der Rückkehroption.⁵

- Die Vollzeitpflege als auf Dauer angelegte Lebensform ist darauf ausgerichtet, die Herkunftsfamilie – soweit dies möglich ist – zu ersetzen und dem Minderjährigen die Möglichkeit zu bieten, in einem anderen familiären Bezugsfeld positive und dauerhafte Beziehungen einzugehen. Dies setzt voraus, dass die Rückkehr in die Herkunftsfamilie nicht realisiert werden kann. Der Kontakt zur Herkunftsfamilie soll jedoch auch bei dieser Form aufrechterhalten bleiben, soweit das „Wohl des Kindes“ dadurch nicht gefährdet ist.

Stellt sich heraus, dass entgegen der ursprünglichen Intention eine zeitlich befristete Hilfe zur Erziehung nicht ausreichend ist, um die Erziehungsbedingungen der Herkunftsfamilie zum Wohl des Kindes zu verändern, so tritt im Interesse des Kindes die Sicherung der Kontinuität in der Pflegefamilie in den Vordergrund der Tätigkeit des Jugendamts. In solchen Fällen wird der zuständigen Fachkraft eine begründete Prognose-Entscheidung abverlangt.

⁵ vgl. Kap. 6: Phasen des Pflegeverhältnisses: Bedeutung der Rückkehroption für den Hilfeprozess

Entscheidend für den zeitlichen Umfang der Hilfe ist die Bewertung der komplexen Umstände des Einzelfalls. Die zeitliche Perspektive der Vollzeitpflege richtet sich zunächst nach den Vorerlebnissen des Kindes (z. B. Vorgeschichte, Therapiemöglichkeiten, Geschwister, unter anderem auch schon vorangegangene Trennungen) sowie den prognostizierten Möglichkeiten einer Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie.

Die Entscheidung liegt grundsätzlich in der Verantwortung der Personensorgeberechtigten. Das Jugendamt hat sie jedoch rechtzeitig und umfassend zu beraten (§ 36 Abs. 1 SGB VIII) und den Entscheidungsprozess zu unterstützen. Ist es nicht möglich, mit den Eltern zusammen eine einvernehmliche Lösung zu finden, die der Entwicklung des Kindes förderlich oder jedenfalls im Interesse des Kindeswohls vertretbar ist, so verbleibt nur die Möglichkeit, eine Entscheidung des Familiengerichts nach §§ 1666 und 1666a BGB herbeizuführen, die elterliche Sorge einschränken bzw. entziehen zu lassen und für diese Bereiche einen Vormund bzw. Pfleger zu bestellen.

Die Besonderheit der Aufgabe liegt darin, nach Möglichkeit zu verhindern, dass mit der Trennung des Kindes von seiner Herkunftsfamilie automatisch sein dauernder Verbleib in der Pflegefamilie verbunden ist. Weiterhin hängt der Erfolg einer Herstellung oder Wiederherstellung positiver Rahmenbedingungen in der Herkunftsfamilie nicht allein vom Verhalten der Eltern, sondern auch von der Einstellung des Jugendamts zur Rückführung ab. Auch nach einer Herausnahme des Kindes aus seiner Herkunftsfamilie hat diese Anspruch darauf, unterstützt und in ihrem Erziehungspotenzial gefördert zu werden. Entsprechende Maßnahmen können die Gefahr mindern, dass Fakten für einen dauernden Verbleib des Kindes in der Pflegefamilie geschaffen werden. Vollzeitpflege darf auch nicht als „verdeckte Adoption“ missbraucht werden.

Die Entscheidung, ob die Vollzeitpflege befristet oder auf Dauer anzulegen ist, muss im Rahmen der Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII unter besonderer Berücksichtigung der Vorgaben des § 37 SGB VIII getroffen werden. Dabei ist unter anderem dem Bedürfnis des Kindes nach verlässlichen Bindungen Rechnung zu tragen. Auch der kindliche Zeitbegriff muss hierbei berücksichtigt werden.⁶

Das Pflegekind lebt im Spannungsfeld zwischen Pflegefamilie und leiblicher Familie. Deshalb ist es von besonderer Bedeutung, dass beide so intensiv wie möglich zum Wohl des Kindes zusammenarbeiten. Die Jugendhilfe hat die Aufgabe, zu vermitteln und dieses Spannungsfeld zu begleiten. Um des jungen Menschen willen müssen Jugendhilfefachkräfte bereit und in der Lage sein, einen klaren Standpunkt einzunehmen, insbesondere wenn die Rückkehr des Kindes oder Jugendlichen in seine Herkunftsfamilie nicht mehr möglich erscheint und eine andere tragfähige Lebensperspektive gefunden werden muss.

⁶ vgl. Kap. 3: Ein Kind mit zwei Familien: Entwicklungspsychologische und bindungstheoretische Aspekte der Eltern-Kind-Beziehung

3.2 Vollzeitpflege für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche (§ 33 Satz 2 SGB VIII)

Die im Gesetz formulierte „besondere Entwicklungsbeeinträchtigung“ fordert, dass Pflegepersonen in der Lage und bereit sein müssen, den Problemen besonders entwicklungsbeeinträchtigter Kinder gerecht zu werden. Dazu benötigen sie unter anderem ausgeprägte erzieherische Fähigkeiten und ein unterstützendes verwandtschaftliches oder nachbarschaftliches Umfeld. Zusätzlich wird von ihnen verlangt, dass sie mit Fachkräften verschiedenster Fachdisziplinen und sozialen Diensten zusammenarbeiten. Nicht zuletzt erfordert die Aufnahme eines besonders entwicklungsbeeinträchtigten Kindes oder Jugendlichen viel Zeit, Geduld und Engagement von den Pflegeeltern.

Für die Hilfen gemäß § 33 Satz 2 SGB VIII ist eine pädagogische Ausbildung der Pflegeperson hilfreich, aber nicht zwingend. In jedem Fall ist bei der Auswahl der Pflegepersonen ein intensives Prüfungsverfahren anzuwenden. Insbesondere betrifft dies die Eignungskriterien Belastbarkeit, Empathie, Toleranz und Flexibilität, Bereitschaft und Fähigkeit zur Reflexion eigener Verhaltensweisen sowie den Willen zu gezielter Fort- und Weiterbildung.⁷

Diese Art der Hilfe ist im Wesentlichen angezeigt für:

- ältere Kinder und Jugendliche, bei denen schon länger Entwicklungsstörungen oder Auffälligkeiten im Sozialverhalten vorliegen, ohne dass die notwendigen Hilfen von der Familie in Anspruch genommen worden wären,
- jüngere Kinder mit besonderen Entwicklungsbeeinträchtigungen,
- seelisch, körperlich, geistig und mehrfach behinderte Kinder und Jugendliche, die einer besonderen Förderung bedürfen.

Entscheidend für die Zuschreibung einer besonderen Entwicklungsbeeinträchtigung für ein Kind ist der Schweregrad der Behinderung bzw. der Entwicklungsstörungen, der einen deutlich erhöhten Aufwand in der Versorgung und Erziehung erforderlich macht.⁸

Aus der besonderen Entwicklungsbeeinträchtigung ergibt sich ein erhöhter Bedarf. Er kann sich entweder auf die materiellen Aufwendungen oder auf die Kosten der Erziehung oder auf beides beziehen. Bei Hilfen gemäß § 33 Satz 2 SGB VIII müssen daher im Vergleich zum durchschnittlichen Pflegeverhältnis in Einzelfällen bedarfsweise höhere Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe erbracht werden.

⁷ vgl. Kap. 4: Auswahl, Vorbereitung und Qualifizierung von Pflegepersonen: Eignungskriterien

⁸ vgl. Kap. 9: Bewertungsbogen im Anhang zu den „Empfehlungen des Bayer. Landkreistags und des Bayer. Städtetags für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII“, 2016

Die Kosten der Erziehung werden für die Zeit des Vorliegens des erhöhten Bedarfs entsprechend entgolten.⁹

Mancherorts verwendete Bezeichnungen für diese Pflegeformen sind z. B. „Sonderpädagogische Pflegestellen“, „Pflegestellen mit Mehrbedarf“ oder „Sonderpflegestellen“.

Das Bayerische Landesjugendamt empfiehlt aus Gründen der Überschaubarkeit und Eindeutigkeit, solche Bezeichnungen zu vermeiden.

4. Abgrenzungen

In den letzten Jahren wurden regional unterschiedliche Konzepte und komplexe Begrifflichkeiten im Bereich Erziehungshilfe außerhalb der Herkunftsfamilie entwickelt, die in der Praxis zunehmend eine eindeutige gesetzliche Zuordnung erschweren.

Sowohl unter leistungsrechtlichen als auch unter sozialpädagogischen Gesichtspunkten erscheint es nicht sinnvoll, neben der im SGB VIII grundgelegten Definition einer „Vollzeitpflege“ weitere begriffliche Spezifizierungen wie zum Beispiel „Wochenpflege“, „Sonderpflege“, „Bereitschaftspflege“ vorzunehmen. Eignung und Notwendigkeit einer Erziehungshilfe gemäß § 33 SGB VIII einerseits und deren zeitliche, qualitative und sonstige Ausgestaltung und Ausstattung andererseits richten sich nach dem Bedarf im Einzelfall und werden im Hilfeplan vereinbart. Institutionelle Sonderformen festzuschreiben widerspräche dem Leistungsverständnis und dem Individualisierungsgrundsatz. Das Bayerische Landesjugendamt strebt deshalb einen eng am Gesetzestext orientierten landeseinheitlichen Sprachgebrauch an, der die leistungsrechtlichen und fachlichen Zuordnungen und Abgrenzungen einzelner spezialisierter Hilfeleistungen ermöglicht.

4.1 § 20 SGB VIII Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

Die Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen gemäß § 20 SGB VIII ist im jeweiligen Einzelfall deutlich von den Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII abzugrenzen.

§ 20 SGB VIII setzt voraus, dass der Elternteil, der das Kind überwiegend betreut, in einer Notsituation zeitweise ausfällt. Solche Notsituationen können z. B. Krankheit, Kuraufenthalt oder Inhaftierung sein. Als Leistungsträger kommen dabei vorrangig die Krankenversicherung, die Unfallversicherung oder die Rentenversicherung in Betracht.

⁹ siehe zum Pflegegeld „Empfehlungen des Bayer. Landkreistags und des Bayer. Städtetags für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII“, 2016 in der Anlage von Kapitel 9: Rechts- und Kostenfragen von A – Z (jeweils aktuellste Fassung im Internet unter www.blja.bayern.de/Hilfen/Vollzeitpflege)

Als Maßnahme der Jugendhilfe soll sie bei Vorliegen entsprechender Anspruchsvoraussetzungen vom örtlichen Jugendamt geleistet werden.

Diese Unterbringung ist ein zeitlich befristetes Förderangebot, das die Erziehung in der Familie ergänzt.

4.2 § 23 SGB VIII Förderung in Kindertagespflege

Die Förderung in Kindertagespflege (§ 23 SGB VIII) nach Maßgabe von § 24 SGB VIII und Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII unterscheiden sich durch unterschiedliche Anlässe und Zielsetzungen. Tagespflege stellt ein Familien ergänzendes Angebot dar, das der allgemeinen Förderung der Entwicklung des Kindes dient. Der Betreuungsbedarf ergibt sich zum Beispiel aus der Erwerbstätigkeit der Eltern, wobei die verantwortliche Erziehung durch die Eltern oder den alleinerziehenden Elternteil bestehen bleibt. Erzieherischer Bedarf im Sinne der Leistungsvoraussetzungen nach § 27 SGB VIII ist nicht gegeben. Absprachen wie z. B. der Verbleib eines Kindes über Nacht während der Schichtarbeitszeiten ändern nichts an der Qualität und Zuordnung dieser Leistung. Für das Förderangebot der Kindertagespflege wird dementsprechend auch kein Hilfeplan erstellt.

4.3 § 32 SGB VIII Erziehung in einer Tagesgruppe

§ 32 Satz 2 SGB VIII sieht vor, dass die Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe „auch in geeigneten Formen der Familienpflege geleistet werden“ kann. Die Kinder und Jugendlichen werden ganztags oder für einen Teil des Tages betreut. Im Unterschied zur Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII entfällt hier die Unterbringung über Nacht. In enger Zusammenarbeit mit den Eltern soll der Verbleib des Kindes oder Jugendlichen in der Herkunftsfamilie gesichert werden.

Erziehungsschwierigkeiten, Entwicklungsbeeinträchtigungen und psychische Störungen unterliegen einer Wechselwirkung, die aus fachlicher Sicht eine eindeutige Zuordnung zur zutreffenden Leistungsart erschwert. Bei der Hilfeart nach § 32 SGB VIII stehen die Erziehungsbedingungen stärker im Vordergrund als die psychische Disposition des Kindes.¹⁰ Ihre wesentlichen Leistungskomponenten bestehen im sozialen Lernen in der Gruppe (hier Pflegefamilie), in der Unterstützung bei der Bewältigung schulischer Leistungsanforderungen und engen Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie im Hinblick auf die Verbesserung der dortigen Erziehungs- und Entwicklungsbedingungen.

¹⁰ vgl. Ausführungen zu § 35a SGB VIII, Punkt 4.6 dieses Kapitels

4.4 Zur Problematik des Begriffs „Wochenpflege“

Das SGB VIII kennt den Begriff der Wochenpflege nicht. Dieser Begriff hat sich vielmehr in der Praxis für Fallgestaltungen entwickelt, in denen das Kind an den Werktagen bzw. Arbeitstagen einer Woche über einen längeren Zeitraum und regelmäßig in der Pflegefamilie auch über Nacht untergebracht wird, regelmäßig am Wochenende hingegen in der Herkunftsfamilie lebt.

Die Entscheidung über die Zuordnung eines sogenannten Wochenpflegeverhältnisses zu § 23 SGB VIII oder § 33 SGB VIII kann nicht sinnvoll vom zeitlichen Kriterium abhängig gemacht werden, vielmehr kommt es auf Anlass und Zielsetzung der Leistung an. Der Einzelfall ist ausschlaggebend. Eine Pflege, die kein erzieherischer Bedarf gemäß § 27 SGB VIII¹¹ zugrunde liegt, sondern in der es um die Betreuung des Kindes geht, mit der die Personensorgeberechtigten die Erziehung im Sinne von Förderung des Kindes sicherstellen, kann keine Hilfe zur Erziehung sein. Notsituationen, Ausbildung, Studium, Berufstätigkeit, Arbeitslosigkeit, Krankheit der Eltern oder des alleinerziehenden Elternteils begründen für sich allein keinen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII. Insbesondere bei der Schichtarbeit von Personensorgeberechtigten ist die mehrtägige Unterbringung des Kindes über Nacht in einer Pflegefamilie im Regelfall § 23 SGB VIII zuzuordnen.

Aus diesen Erwägungen empfiehlt sich der Verzicht auf den Begriff Wochenpflege zugunsten der einzelfallbezogenen begrifflichen Zuordnung zur Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII, der Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII bzw. der Familienpflege gemäß § 32 Satz 2 SGB VIII oder § 35a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII.

4.5 § 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform

Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht wird in vielfältiger Form – so auch in familienähnlicher Ausgestaltung – angeboten. Zur inhaltlichen Differenzierung der Leistungen an der Schnittstelle zwischen § 33 und § 34 SGB VIII haben die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und nachgehend dazu auch der Bayerische Landesjugendhilfeausschuss orientierende Entschlüsse verabschiedet. Hiernach lassen sich beide Hilfearten wie folgt abgrenzen:

1. Pflegestelle

(§ 33 i. V. m. § 44 SGB VIII)

- Pflegeeltern sind die Betreuungs- und Bezugspersonen.
- Das Betreuungsverhältnis ist an ein bestimmtes Kind bzw. an bestimmte Kinder und Jugendliche gebunden.
- Es besteht kein Anstellungsverhältnis oder ein sonstiges weisungsgebundenes Verhältnis zu einem Maßnahmeträger.

¹¹ vgl. hierzu auch „Sozialpädagogische Diagnose-Tabelle & Hilfeplan“, ZBFS – Bayer. Landesjugendamt, München 2013

- Die Zahl der Pflegekinder ist nach oben begrenzt (in der Regel 3; vgl. AGSG, Artikel 35 Satz 1 Nr. 2: Versagungsgrund einer Pflegeerlaubnis bei bereits drei Pflegekindern).
- Pflegeperson und Pflegekind leben im Haushalt der Pflegeperson.
- In Einzelfällen (vgl. § 33 Satz 2 SGB VIII) ist – orientiert am erzieherischen Bedarf – ein heilpädagogisches Konzept erforderlich. Die Pflegefamilien haben dann ihre entsprechende fachliche Qualifikation nachzuweisen.
- Die Begleitung durch Fachkräfte muss gewährleistet sein.

2. Heim und sonstige betreute Wohnform¹²

(§ 34 i. V. m. § 45 SGB VIII):

- Die Betreuung folgt einem verbindlichen Konzept, das auf sozialpädagogischen, therapeutischen oder ähnlichen Methoden basiert. Es muss eine notwendige und geeignete Hilfeform für die zu betreuenden jungen Menschen darstellen.
- Die Betreuung erfolgt an einem bestimmten Ort und in bestimmten Gebäuden.
- Die Betreuung ist vom Wechsel der Betreuungskräfte unabhängig.
- Die Betreuung ist vom Wechsel der zu betreuenden jungen Menschen unabhängig.
- Die Betreuungskräfte sind pädagogische Fachkräfte, sie stehen in einem Arbeitsverhältnis oder sonstigem weisungsgebundenen Verhältnis zum Träger (z. B. Verein, GmbH, GbR, Stiftung u. a.).
- Die Verfügbarkeit mehrerer pädagogischer und psychologischer Professionen wird vorausgesetzt (z. B. durch Honorarvertrag). Fachberatung ist vorzusehen; Supervision muss ermöglicht werden.
- Es besteht ein organisatorischer Gesamtzusammenhang von Träger und Einrichtung.
- Der Träger hat Zugang zu den betrieblich genutzten, nicht aber zu den privat genutzten Räumlichkeiten.

Bei den Angeboten für besonders entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen gibt es zunehmend Ähnlichkeiten in der Ausdifferenzierung der Hilfen nach §§ 33 und 34 SGB VIII, die eine Abgrenzung erschweren.

Gleichwohl sind vor dem Hintergrund zunehmender Institutionalisierungs- und Professionalisierungsversuche familialer Hilfeformen die ursprüngliche Qualität und das besondere Leistungsprofil bürgerschaftlich erbrachter Familienpflege in aller Deutlichkeit herauszustellen und sowohl fachlich als auch gesellschaftspolitisch anzuerkennen.

¹² vgl. Fachliche Empfehlungen zur Heimerziehung gem. § 34 SGB VIII – Fortschreibung; Beschluss des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses vom 11. März 2014 sowie „Hilfe zur Erziehung in Pflegefamilien und in familienähnlichen Formen, Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (Hrsg.), November 2002

4.6 § 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche¹³

Seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche haben einen eigenständigen Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe im Rahmen der Jugendhilfe, unabhängig von der Erziehungsfähigkeit der Familie. Die Hilfe kann je nach dem Bedarf im Einzelfall auch durch geeignete Pflegepersonen geleistet werden (§ 35a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII). Dieser Anspruch besteht unabhängig davon, ob daneben gegebenenfalls weitere Jugendhilfeleistungen erforderlich sind. Die Hilfe nach § 35a SGB VIII ist nicht zwingend an einen erzieherischen Bedarf gebunden.

Gemäß § 35a SGB VIII haben Kinder und Jugendliche Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und
2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Zunehmend wird auf die multiaxiale Version der ICD-10 der Weltgesundheitsorganisation (WHO) Bezug genommen, die neben den medizinisch-psychiatrischen auch psychologische, soziologische und vor allem sozialpädagogische Faktoren der Entstehung und Bekämpfung seelischer Störungen in den Blick nehmen lässt.¹⁴

Im Vordergrund der Maßnahme nach § 35a SGB VIII steht die Behebung oder Milderung der seelischen Behinderung des Kindes oder Jugendlichen. Maßnahmen der Frühförderung für Kinder sind nach Art. 64 Abs. 2 AGSG in Bayern dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe zugeordnet.

Die vom Gesetzgeber vorgegebenen Unterscheidungskriterien zwischen der Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII und der Hilfe zur Erziehung gemäß §§ 27 ff. SGB VIII sind in der Praxis kaum trennscharf einzuhalten. Häufig liegen bei in voll- oder teilstationären Einrichtungen betreuten Kindern und Jugendlichen Kriterien aus beiden Bereichen – der Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe – vor.

¹³ vgl. hierzu auch „Eingliederungshilfe für seelische behinderte junge Menschen als Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe – Hinweise zum Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen nach § 35a SGB VIII“ des Bayer. Landesjugendamts, München, 2. Aufl. 2005 sowie

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (Hrsg.): Anpassung der Hinweise zu § 35a SGB VIII; AMS VI 5/7225/3/07 vom 31.01.2007

¹⁴ vgl. Remschmidt, H.; Schmidt, M. H.; Poustka, F.: Multiaxiales Klassifikationsschema für psychische Störungen des Kindes- und Jugendalters nach ICD-10 der WHO, 6. korrigierte Auflage, Bern 2012

4.7 § 42 SGB VIII Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

Die kurzfristige Aufnahme eines Kindes oder Jugendlichen für einen von vornherein begrenzten Zeitraum stellt in der Regel eine familienorientierte Form der Krisenintervention im Rahmen der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen gemäß § 42 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII dar. Bei der sogenannten „Bereitschaftspflege“¹⁵ erfolgt die Unterbringung in eigens dafür ausgewählten und besonders fortgebildeten Bereitschaftspflegefamilien, die in der Regel auch ausschließlich für diese spezielle Form der Fremdunterbringung zur Verfügung stehen sollten.

Diese Art der Fremdplatzierung soll insbesondere für kleinere Kinder einen überschaubaren familiären Bezugsrahmen ermöglichen und die oftmals mit einer Heimunterbringung verbundenen Belastungen vermeiden. Aber auch für ältere Kinder und Jugendliche liegen mittlerweile positive Erfahrungen bezüglich der kurzfristigen Aufnahme in eine Pflegefamilie vor.

Bei der Inobhutnahme eines Kindes nach § 42 SGB VIII ist der Schutz des Kindes oder Jugendlichen vorrangig. Sodann geht es um die Klärung des erzieherischen oder anderweitigen Hilfe- bzw. Handlungsbedarfs. Im Vordergrund stehen die Stabilisierung des Kindes und die Klärung über notwendige Entscheidungen, insbesondere über seinen künftigen Aufenthaltsort. In dieser Phase ist eine enge Kooperation mit dem Allgemeinen Sozialdienst Voraussetzung für eine möglichst „schonende“ Fremdunterbringung des Kindes oder Jugendlichen.

Mit den Pflegepersonen ist im Vorfeld abzuklären, mit welchen Störungsbildern bei aufzunehmenden Kindern eventuell zu rechnen ist und ob bestimmte Fälle (z. B. alkoholisierte und unter Drogeneinfluss stehende Kinder und Jugendliche) ausgeschlossen werden sollen. Deshalb wird diese Tätigkeit in aller Regel nur pädagogisch ausgebildeten oder sehr erfahrenen Pflegeeltern überantwortet und auch entsprechend honoriert. Empfehlenswert sind vertragliche Vereinbarungen, die sich im Wesentlichen auf Inhalte wie Bereitschaftszeiten, Ruhepausen, Höhe der finanziellen Entschädigungen, maximale Aufnahmekapazität sowie fachliche Unterstützungsangebote erstrecken.

4.8 § 1744 BGB Vorausgehendes Pflegeverhältnis (bei Adoptionen)

Adoptionspflege (§ 1744 BGB) stellt keine Vollzeitpflege im Sinne des § 33 SGB VIII dar. Sie dient der Vorbereitung der Annahme als Kind und ist ihrer Intention nach eine Eingewöhnungszeit. Die Adoptionsvermittlungsstelle überprüft während dieser Adoptionspflegezeit, wie sich die angestrebte Eltern-Kind-Beziehung entwickelt hat und ob ein positiver Verlauf prognostiziert werden kann.

¹⁵ vgl. hierzu auch „Bereitschaftspflege – Familiäre Bereitschaftsbetreuung“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Schriftenreihe Bd. 231 (Stuttgart 2002); kostenlos beim BMFSFJ zu beziehen oder auf der Homepage als pdf-Datei zum Herunterladen unter www.bmfsfj.de (Forschungsberichte)

Die Adoptionspflege beginnt mit der Aufnahme des zu adoptierenden Kindes durch geeignete Adoptiveltern und endet mit dem rechtskräftigen Adoptionsbeschluss des Familiengerichts. Sie dauert in der Regel ein Jahr, bei behinderten oder älteren Kindern jedoch auch länger. Lebt das Kind oder der Jugendliche bereits vorher als Pflegekind bei den annehmenden Personen und haben diese ihren Wunsch zur Adoption des Kindes geäußert, so wird das Pflegegeld bis zu dem Zeitpunkt gewährt, an welchem die erforderlichen Einwilligungserklärungen dem Familiengericht zugegangen sind. Ab diesem Zeitpunkt beginnt die Unterhaltspflicht der künftigen Adoptiveltern (§ 1751 Abs. 4 BGB).

Die sozialpädagogische Begleitung der Adoptionspflege ist durch die Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstellen (§ 9 AdVermiG) sichergestellt.

4.9 § 54 Abs. 3 SGB XII – Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche durch Unterbringung in einer Pflegefamilie

Eingliederungshilfe nach dem SGB XII können körperlich, geistig und mehrfach behinderte sowie im Falle der Frühförderung auch seelisch behinderte Kinder und Jugendliche erhalten.

Ein geistig oder körperlich behindertes Kind oder Jugendlicher kann im Rahmen der Eingliederungshilfe nach den § 53 SGB XII auch in einer Pflegefamilie untergebracht werden, wenn gemäß § 54 Abs. 3 SGB XII ein über die Erziehung hinaus gehender Bedarf an Leistungen der Eingliederungshilfe besteht, der in einer Pflegefamilie gedeckt werden kann und dadurch eine Heimunterbringung vermieden wird.

Geeignete Pflegepersonen im Sinne der Eingliederungshilfe gemäß § 53 SGB XII benötigen eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII.

Der Anspruch ergibt sich aus § 54 Abs. 3 SGB XII nach den darin genannten Voraussetzungen. Gemäß § 10 Abs. 4 SGB VIII ist in Bayern der Bezirk als überörtlicher Sozialhilfeträger zuständig für die Eingliederungshilfe bei geistig und körperlich behinderten Kindern und Jugendlichen.

Die Zuständigkeit des Bezirks umfasst auch den in der Pflegefamilie zu deckenden Lebensunterhalt des Kindes oder Jugendlichen. Die Leistungen zum Lebensunterhalt werden im Rahmen der Sozialhilfe durch den Bezirk in gleicher Höhe gewährt wie im Rahmen des SGB VIII durch die Jugendämter – entsprechend der jeweiligen Regelungen vor Ort (hilfsweise nach den Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII).¹⁶

Daneben können zusätzlich Leistungen der Pflegeversicherung zur häuslichen Pflege nach dem SGB XI infrage kommen. Sollte der Bedarf dadurch nicht abgedeckt werden, können (nachrangig) Leistungen nach den §§ 27 ff. SGB XII in Anspruch genommen werden. Eine Anrechnung auf Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe erfolgt nicht.

¹⁶ vgl. hierzu Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen zum Vollzug des § 54 Abs. 3 SGB XII vom 31.01.2012 (AZ IV2/6450-1/77) sowie ergänzend Schreiben vom Bezirk Oberbayern zum Vollzug des § 54 Abs. 3 SGB XII – Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche durch Unterbringung in einer Pflegefamilie vom 22.6.2015 (AZ 21/101)

Von der Eingliederungshilfe nach § 53 SGB XII ist die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII (für ausschließlich seelisch behinderte Kinder und Jugendliche ab Schuleintritt) zu unterscheiden.

Liegt eine Mehrfachbehinderung vor, wird die Eingliederungshilfe in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 AGSG nach den Vorschriften des SGB XII erbracht.

4.10 Verwandte als Pflegepersonen¹⁷

Sind Kinder bei Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad¹⁸ untergebracht, benötigen die Pflegepersonen keine Erlaubnis des Jugendamts (§ 44 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB VIII).

Wird Kindern Hilfe zur Erziehung in Form der Vollzeitpflege gewährt, macht der Gesetzgeber – unbeschadet der Unterhaltspflichten zwischen Verwandten in direkter Linie – bei Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen zunächst keinen Unterschied, ob Pflegepersonen Verwandte sind oder nicht (§ 27 Abs. 2a SGB VIII).

Das Jugendamt hat zu prüfen, inwieweit neben den familiären Bindungen die Kriterien der Eignung¹⁹ zutreffen, und eine fachliche Entscheidung zu fällen. Der verwandtschaftliche Bezug allein ist kein generelles Indiz für eine besondere Eignung zur Erziehung oder eine besondere Fähigkeit, mit den Eltern zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen konstruktiv zusammenzuarbeiten. Zwischen Verwandten können in gleicher Weise Rivalitäten und Meinungsverschiedenheiten über Dauer und Ausgestaltung der Betreuung entstehen wie zwischen nicht verwandten Familien, sodass auch hier die Notwendigkeit einer fachlich verantworteten Begleitung besteht.

Wohnen Großeltern oder andere Verwandte in der Nähe der Eltern, so können sie dem Kind oder Jugendlichen das soziale Bezugsfeld erhalten und lebensweltorientierte Hilfe leisten.

¹⁷ vgl. hierzu auch die in den Jugendämtern vorliegenden Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit zu „Abgrenzung von Leistungen der Jugendhilfe von den Leistungen der Sozialhilfe für Pflegekinder bei Verwandten“ vom 22.12.1992 sowie zu „Pflegegeld bei Unterbringung bei Großeltern“ vom 14.05.1997

vgl. Kap. 6: Phasen des Pflegeverhältnisses, Pkt. 6

¹⁸ Großeltern, Onkel und Tanten, Geschwister, Neffen und Nichten (§ 1589 BGB) sowie Verschwägerter (§ 1590 BGB)

¹⁹ vgl. Kap. 4: Auswahl, Vorbereitung und Qualifizierung von Pflegepersonen: Eignungskriterien

Dies kann sich im Einzelfall aber auch als nachteilig erweisen, wenn nahe Verwandte aufgrund lebensschicksalshafter Verstrickungen nicht in der Lage sind, das Kind oder den Jugendlichen einem eventuellen negativen Einfluss der Eltern zu entziehen.

4.11 Pflegeperson als Vormund/Pfleger

Pflegeeltern, denen die umfassende Personensorge bzw. Teile hieraus als Vormund bzw. Pfleger übertragen wurden, haben gleichwohl den vollen Anspruch auf Leistungen der Jugendhilfe sowohl zum Unterhalt des Kindes als auch bezüglich der Aufwendungen zur Erziehung des Kindes einschließlich der Ansprüche nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG).²⁰

Die zwingende Erstellung und fortlaufende Überprüfung des Hilfeplans bei längerfristigen Hilfen zur Erziehung gemäß § 36 SGB VIII bleibt auch in den Fällen unberührt, in denen Anspruchsberechtigung und Leistungserbringung in einer Hand liegen.

5. Kooperation

5.1 Zusammenarbeit zwischen den an der Erziehung Beteiligten gemäß § 37 SGB VIII

Eine Folge länger dauernder Inpflegegabe ist der Aufbau neuer Bindungen durch das Kind oder den Jugendlichen. Von herausragender Bedeutung sind die Bindungen zu den Pflegepersonen, da sie wesentliche Auswirkungen auf die Beziehungen zu den Herkunftseltern haben.

Die Fachkräfte der Jugendämter sind hier in besonderem Maße herausgefordert: Im Interesse des Kindes oder des Jugendlichen gilt es, einerseits einem drohenden Zerfall der Beziehungen zwischen ihm und seiner Herkunftsfamilie entgegenzuwirken; andererseits ist das Jugendamt angehalten, die Beziehung zwischen Kind und Pflegeeltern zu unterstützen, da das Kind dort seinen neuen Lebensmittelpunkt hat. Für den Erfolg der Hilfe ist deshalb neben der Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Eltern auch die Erarbeitung einer gemeinsamen Zielsetzung zwischen Eltern und Pflegeeltern wichtig.

Das Jugendamt hat hierbei insbesondere die Aufgaben,

- zwischen den leiblichen Eltern und den Pflegeeltern zur Sicherstellung eines möglichst einvernehmlichen und kontinuierlichen Erziehungsprozesses zu vermitteln,

²⁰ vgl. Kap. 9: Rechts- und Kostenfragen von A – Z: Pkt. 10. Elterngeld und Elternzeit

- die Herkunftseltern²¹ im Hinblick auf erforderliche Veränderungen in der Familie zu beraten und zu unterstützen,
- auf die Realisierung der Rückkehr des Kindes oder des Jugendlichen oder auf den Verbleib bei den Pflegeeltern hinarbeiten,
- die Pflegepersonen bei der Betreuung und Erziehung zu beraten und zu unterstützen,
- im Interesse des Kindes oder des Jugendlichen Bindungen zwischen ihm und seiner Herkunftsfamilie zu erhalten, dem Kind oder Jugendlichen aber auch das Recht auf Schutz neu entstandener Bindungen einzuräumen oder verwirklichen zu helfen.²²

Die Zusammenarbeit von Herkunftseltern und Pflegeeltern findet zunächst in der Aufstellung und Fortschreibung des Hilfeplans²³ sowie der gemeinsamen Gestaltung des Hilfeprozesses ihren Ausdruck.

Zusammenarbeit ist dabei nicht unbedingt im Sinne gemeinsamen Tätigwerdens oder intensiver Kontakte zu verstehen, sondern vielmehr als Akzeptanz der in der Hilfeplanung gemeinsam erarbeiteten Handlungsgrundlagen und als Bereitschaft zu deren Umsetzung. Die Fachkraft im Jugendamt hat die Verpflichtung, diese Zusammenarbeit zu fördern, zu unterstützen und zu begleiten.

5.2 Kooperation innerhalb des Jugendamts

Die Organisationsstruktur eines Jugendamts muss darauf ausgerichtet sein, einen Rahmen herzustellen, der es ermöglicht, ein vertrauensvolles Verhältnis zwischen den Pflegeeltern, den Herkunftseltern, dem Kind oder Jugendlichen und dem Jugendamt aufzubauen und zu fördern.

Es sollte sichergestellt sein, dass die Betreuung der an dem Erziehungsprozess beteiligten Personen und Institutionen in einer Hand liegt oder aber in enger Kooperation stattfindet. Die am Wohl des Kindes orientierte Zusammenarbeit betrifft insbesondere Fachkräfte in der Bezirkssozialarbeit, in Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft, der Wirtschaftlichen Jugendhilfe und dem Pflegekinderdienst.

Sind die Zuständigkeiten für Pflegeeltern und Herkunftseltern aufgeteilt, dann ist das Gelingen des Pflegeverhältnisses wesentlich von einer einvernehmlichen Haltung und Strategie der beteiligten Fachkräfte sowie von den vorhandenen strukturellen Bedingungen abhängig.²⁴

²¹ vgl. Kap. 6: Phasen des Pflegeverhältnisses, Pkt. 5

²² vgl. Kap. 3: Ein Kind mit zwei Familien, Pkt. 4

²³ vgl. Kap. 5: Hilfeplan bei Vollzeitpflege

²⁴ vgl. Kap. 6: Phasen des Pflegeverhältnisses: Begleitung

5.3 Zusammenarbeit zwischen Jugendämtern

Die örtliche Zuständigkeit des Jugendamts richtet sich im Regelfall nach dem gewöhnlichen Aufenthaltsort der Eltern bzw. des Personensorgeberechtigten (nicht des Kindes). Damit wird das Ziel verfolgt, das familiäre Bezugssystem zu unterstützen und zu fördern.

Wird das Ziel der Rückkehr des Kindes in die Herkunftsfamilie innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht erreicht, so soll die Pflege als auf Dauer angelegte Lebensform realisiert werden.

Nach einem zweijährigen Aufenthalt bei den Pflegepersonen und einer auf Dauer ausgerichteten Hilfe erfolgt bezüglich der weiteren Betreuung des Pflegeverhältnisses ein Zuständigkeitswechsel entsprechend dem gewöhnlichen Aufenthaltsort der Pflegepersonen (§ 86 Abs. 6 SGB VIII). Um zu einer solchen Prognose zu gelangen, bedarf es einer fachlichen Entscheidung und einer sorgfältigen Hilfeplanung sowie einer kontinuierlichen Fortschreibung und Überprüfung des Hilfeplans. Gleiches gilt für die Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs „auf Dauer angelegte Lebensperspektive“ (§ 37 Abs. 1 SGB VIII). Mögliche Unsicherheiten bringen in der Praxis nicht selten Konflikte in Zuständigkeits- und Erstattungsfragen mit sich.

Rechtzeitig vor einem Wechsel der Zuständigkeit hat das bisher örtlich zuständige Jugendamt die Eltern und gegebenenfalls den Vormund oder Pfleger zu unterrichten und zur Vorbereitung entsprechende Absprachen mit dem künftig zuständigen Jugendamt zu treffen.

Auch bei einem Zuständigkeitswechsel soll die Kontinuität in der Hilfeleistung sichergestellt werden, d. h. der bisherige Träger bleibt solange zuständig, bis der neue Träger die Leistung fortsetzt (§ 86c Abs. 1 SGB VIII). Um der Gerechtigkeit und der Einheitlichkeit des Vollzugs geltenden Rechts willen dürfen beim Zuständigkeitswechsel die Leistungsvoraussetzungen nicht grundsätzlich infrage gestellt werden. Eine Überprüfung, ob die Hilfe nach wie vor geeignet und erforderlich ist, sollte erst bei der Fortschreibung des Hilfeplans im üblichen Turnus erfolgen.

Zur Vorbereitung der Übergabe an das künftig zuständige Jugendamt sollte dieses über die Tatsache des Zuständigkeitswechsels rechtzeitig informiert und ein abschließender, zusammenfassender Bericht erstellt werden, dem alle Hilfepläne, Gutachten und Ähnliches sowie der letzte Leistungsbescheid beigegeben sind (§ 86c Abs. 2 SGB VIII). Die Fallübergabe erfolgt dann im Rahmen eines Gesprächs unter Beteiligung der Betroffenen und Leistungsberechtigten.

Bei der Vermittlung eines Kindes in einen anderen Jugendamtsbezirk kann die dortige Behörde um Amtshilfe ersucht werden. Amtshilfe bedeutet, das nicht zuständige Jugendamt um die Übernahme von (Teil-) Aufgaben zu bitten. Die rechtlichen Zuständigkeiten bleiben davon unberührt. Die schriftlichen Ersuchen um Amtshilfe erfolgen auf dem offiziellen Dienstweg.

Die Amtshilfeverpflichtung gemäß § 3 SGB X darf nur unter den eng begrenzten Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 SGB X abgelehnt werden.

Ungleichgewichte in Angebot und Nachfrage von Pflegestellen (Stadt/Umland) lassen sich nur durch einvernehmlich verabredete Kooperationsstrukturen lösen. Die Vereinbarungen über Art und Umfang der Zusammenarbeit können in Form von Kooperationsabsprachen erfolgen, welche sinnvollerweise schriftlich festgelegt und nach Möglichkeit von den beteiligten Kommunen gegengezeichnet werden.²⁵

5.4 Zusammenarbeit mit Vermittlungsstellen freier Träger und Zusammenschlüssen von Pflegeeltern

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe trägt gemäß § 79 SGB VIII die Gesamt- und Planungsverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII.

Die öffentliche Jugendhilfe soll mit der freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammenarbeiten (§ 4 Abs. 1 SGB VIII). Soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen (§ 4 Abs. 2 SGB VIII).

Die Förderung von Zusammenschlüssen von Pflegeeltern folgt insbesondere den Grundsätzen der Förderung der Selbsthilfe (§ 4 Abs. 3 SGB VIII) sowie der ehrenamtlichen Tätigkeit (§ 73 SGB VIII).

5.4.1 Zusammenarbeit mit freien Trägern der Jugendhilfe

Neben den Jugendämtern nehmen auch Träger der freien Jugendhilfe Aufgaben im Bereich der Vollzeitpflege wahr. Dazu zählen u. a. Tätigkeiten im Bereich der Werbung, Vorbereitung und Qualifizierung von Pflegeeltern, der Vermittlung, Begleitung und Beendigung (Verselbstständigung, Realisierung der Rückkehroption oder Vorbereitung von Anschlusshilfen) von Pflegeverhältnissen.

Die Vermittlungsstellen von Trägern der freien Jugendhilfe²⁶ und die Jugendämter sind in ihrer Vermittlungstätigkeit auf eine gute Zusammenarbeit angewiesen. Die in vieljähriger Praxis erprobte Kooperation in Einzelfällen hat vermehrt dazu geführt, dass über die Vermittlungstätigkeit hinaus im Bereich der Werbung, Vorbereitung und Qualifizierung von Pflegepersonen gemeinsame Konzepte entstanden sind und Semi-

²⁵ vgl. hierzu die Vereinbarung des Stadtjugendamts Ingolstadt und der Kreisjugendämter Eichstätt, Pfaffenhofen und Neuburg-Schrobenhausen zum Vollzug des § 86 Abs. 6 SGB VIII in der Anlage dieses Kapitels

²⁶ in Bayern hauptsächlich Diakonisches Werk, Katholische Jugendfürsorge und Sozialdienst Kath. Frauen (SKF) sowie SOS Kinderdorf e. V. und Rummelsberger Dienste für junge Menschen gGmbH

nare oder Veranstaltungen arbeitsteilig mit den jeweiligen Jugendämtern durchgeführt werden.²⁷

In ländlichen Regionen bestehen zunehmend Kooperationsverbünde unter benachbarten Jugendämtern und mit Trägern der freien Jugendhilfe, die eine Bündelung der fachlichen Ressourcen ermöglichen und auch finanziell größere Spielräume schaffen.

5.4.2 Zusammenarbeit mit Zusammenschlüssen von Pflegeeltern

Die Zusammenarbeit mit regional und überregional arbeitenden Zusammenschlüssen von Pflegeeltern hat durch die stärkere sozialpolitische Gewichtung der Vollzeitpflege in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen. Dies kommt durch ihre Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII zum Ausdruck.

Qualifiziert arbeitende Pflegeeltern-Zusammenschlüsse vertreten und fördern Pflege- und Adoptiveltern ideell und materiell, gewähren umfassende Hilfen durch Informationen in Form von Materialien und Fachliteratur. Sie bieten Fachberatung, Supervision und Weiterbildung an und verdeutlichen die Interessen von Pflegekindern und ihren Familien mit Erfolg in der Öffentlichkeit. Hierdurch, aber auch durch persönliche Beratung in der Gründung und Unterstützung von Ortsgruppen, können sie zur Stabilisierung von Pflegeverhältnissen im Einzelnen und in der öffentlichen Wahrnehmung des Pflegekinderwesens beitragen.

Pflegeelternzusammenschlüsse ermöglichen ihren Mitgliedern, in ihrer Rolle als „soziale Eltern“ gegenüber den Behörden und in der Öffentlichkeit kompetent und wirksam aufzutreten. Ihre Anregungen und Kritik reichen häufig über den Einzelfall hinaus und sind auch kommunalpolitisch relevant. Mit ihren Publikationen tragen sie zur gesellschaftlichen Anerkennung von Pflegeeltern bei. Die Pflege einer tragfähigen Zusammenarbeit mit den Zusammenschlüssen sowie deren Unterstützung sind Aufgaben des Jugendamts und seiner Mitarbeiter.

Die allgemeinen Grundsätze zur Förderung von Pflegeelterngruppen und -vereinen leiten sich wesentlich aus den § 74 Abs. 4 SGB VIII (Vorzug für Maßnahmen, die „stärker an den Interessen der Betroffenen orientiert sind“) und § 4 Abs. 3 SGB VIII (die öffentliche Jugendhilfe soll die „verschiedenen Formen der Selbsthilfe stärken“) ab.

Die Förderung kann auch als finanzielle Zuwendung allgemeiner Art oder für Einzelmaßnahmen gemäß § 74 SGB VIII oder über eine Vereinbarung zwischen den öffentlichen und freien Trägern als Entgelt für eine Einzelfalleistung erbracht werden (§ 77 SGB VIII).

²⁷ vgl. Konzeptbeispiele in der Anlage des Kap. 4: Auswahl, Vorbereitung und Qualifizierung von Pflegepersonen

Vertragliche Absprachen zwischen Jugendamt und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe ersparen zeitraubende Kooperations- und Abklärungsfragen oder Kompetenzstreitigkeiten und erleichtern eine zukunftsorientierte konstruktive Basis der Zusammenarbeit.

5.4.3 Eckpunkte partnerschaftlicher Zusammenarbeit

Die Verpflichtung zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit richtet sich an die öffentliche Jugendhilfe (vgl. § 4 Abs. 1 SGB VIII). Die Verpflichtung der freien Jugendhilfe folgt aus den Vereinbarungen und Absprachen zwischen der freien und der öffentlichen Jugendhilfe. Faktisch sind jedoch beide Seiten aufeinander angewiesen und somit an einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit interessiert.

Die Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit in den unterschiedlichen Feldern der Jugendhilfe ist in § 37 SGB VIII, die Förderung der freien Jugendhilfe in § 74 SGB VIII konkretisiert.

Im Rahmen des Praxisforschungsprojekts „Qualifizierung der Gruppenarbeit frei-gemeinnütziger Träger der Jugendhilfe und der Zusammenarbeit mit öffentlichen Trägern der Jugendhilfe“, dessen Ergebnisse in einem Handbuch zur Qualifizierung der Gruppen- und Vereinsarbeit²⁸ ihren Niederschlag gefunden haben, wurden insbesondere folgende für die Zusammenarbeit bedeutsame Aspekte festgestellt:

- Intensivierung der Mitwirkung von Pflegeeltern und ihrer Zusammenschlüsse in den Gremien des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (z. B. Jugendhilfeausschüsse, Unterausschüsse, Arbeitsgemeinschaften);
- eine aktivierende Haltung der Jugendämter gegenüber den Pflegeeltern und ihren Zusammenschlüssen (z. B. Kontinuität in Gesprächskontakten, Beratungs- und Informationsformen);
- Transparenz von Planungs-, Organisations- und Entscheidungsprozessen beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe und eine stärkere Beteiligung von Pflegeeltern und ihren Vereinigungen in wichtigen Planungsphasen und in der Entwicklung von Fachkonzepten.

Eine Intensivierung der Einbeziehung freier Träger und Pflegeelternvereinigungen sowie die Intensivierung partnerschaftlicher Zusammenarbeit bieten Chancen bei der Entwicklung des Pflegekinderwesens und ermöglichen zudem eine materielle Absicherung notwendiger Kooperationsstrukturen.

²⁸ vgl. Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (Hrsg.): Kinder und Jugendliche in Pflege- und Adoptivfamilien – Handbuch zur Qualifizierung der Gruppen- und Vereinsarbeit des PFAD FÜR KINDER Bayern, München 2008

Auch der Nutzen für die politisch Verantwortlichen (z. B. Mitglieder des Jugendhilfeausschusses), die Jugendamtsleitungen sowie die Fachkräfte des Pflegekinderdienstes ist deutlich. „Win-Win-Situationen“ (Träger übergreifende Vernetzung auf der regionalen Ebene, Nutzung vorhandener Ressourcen) und Synergieeffekte (z. B. Hinweise an neue Pflegeeltern auf frei-gemeinnützige Träger, arbeitsteilige Werbung und Information) werden möglich und können sich langfristig positiv auswirken.

Erhöht sich durch eine qualifizierte Zusammenarbeit die Anzahl interessierter Bewerber, steigt in der Regel das fachliche Niveau, die Auswahlmöglichkeiten sind größer und es können mehr Abbrüche von Pflegeverhältnissen vermieden werden.

Ein weiterer Nutzen besteht in der Werbung qualifizierter Pflegeeltern, z. B. für die Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen (Seminare für Pflegeeltern und Bewerber) und für die Anleitung von Pflegeelterngruppen.

Und schließlich können gemeinsam Träger übergreifende regionale Konzeptionen und bedarfsgerechte Curricula für die Fort- und Weiterbildung von Pflegeeltern entwickelt sowie entsprechende Arbeitskreise gebildet werden.

Auch Zusammenschlüsse von Pflegeeltern können durch das Jugendamt initiiert und gefördert werden:

- Informationsveranstaltungen des Jugendamts für alle interessierten Pflegeeltern erleichtern die Kontaktaufnahme untereinander.
- Fachkräfte des Pflegekinderdienstes sprechen gezielt erfahrene, kooperationsbereite Pflegeeltern an, die für die Leitung einer Gesprächsgruppe oder die Übernahme anderer Aufgaben infrage kommen.
- Der Pflegekinderdienst unterstützt Pflegeeltern, die aktiv werden möchten, mit „Rat und Tat“: Fachkräfte des Pflegekinderdienstes halten Referate, zu Veranstaltungen wird gemeinsam eingeladen, es findet ein jährlicher Gedankenaustausch statt, etc.
- Das Jugendamt stellt bei Vereinsgründung und Anerkennung als Jugendhilfeträger ein Budget zur Verfügung, mit dem vertraglich vereinbarte Leistungen durch die Pflegeelternvereinigung erbracht werden.

Weitere Beispiele, Anregungen und Empfehlungen sind dem „Handbuch zur Qualifizierung der Gruppen- und Vereinsarbeit“ zu entnehmen (siehe Fußnote 28 auf S. 2-23).

5.5 Zusammenarbeit mit anderen Diensten der Jugendhilfe

Die mit der Erfüllung der Aufgabe beauftragte Fachkraft im Jugendamt hat grundsätzlich die Federführung bei der Hilfeleistung. In bestimmten Fällen bietet sich jedoch eine arbeitsteilige Begleitung des Pflegeverhältnisses – zum Beispiel in Zusammenarbeit mit einer Erziehungsberatungsstelle oder der Sozialpädagogischen Familienhilfe – an. Insbesondere wenn die Pflegefamilie oder einzelne Mitglieder intensive Hilfestellung benötigen oder wenn die Herkunftsfamilie dem Jugendamt gegenüber eine ablehnende Haltung einnimmt, kann dies ein Weg sein, die notwendigen Leistungen umfassend zu erbringen.

Der Hilfeplan und seine Fortschreibungen bieten die Möglichkeit, die unterschiedlichen Aktivitäten zu koordinieren und gemeinsam festgelegte Ziele zu verfolgen oder nach Bedarf abzuändern.

Die einzelfallbezogene Kooperation gelingt am besten, wenn rechtzeitig und möglichst in Abstimmung mit den Verantwortlichen Formen der Zusammenarbeit geklärt und verabredet werden. Insbesondere die kontinuierliche Arbeit mit Herkunftseltern²⁹, auch unter dem Aspekt der Realisierung der Rückkehroption, erfordert eine entsprechende Personalbemessung und besonders abgestimmte Beratungskonzepte.

Fallübergreifend können Beratungsdienste bei der Planung und Durchführung von Vorbereitungs- und Qualifizierungsseminaren von Pflegeeltern genutzt werden. Dabei können spezifische psychologische und pädagogische Themenstellungen sowie die Prozessbegleitung von geeigneten Fachkräften übernommen werden.

Die Zusammenarbeit mit der Sozialpädagogischen Familienhilfe kann erforderlich und geeignet sein, wenn in der Herkunftsfamilie noch andere Geschwister leben und die Eltern mit dieser Hilfe in ihrer Erziehungsfähigkeit unterstützt werden müssen. Zur Klärung oder Realisierung der Rückkehroption kann deren Wissen und Einsatz in der Familie eine hilfreiche Unterstützung sein.

²⁹ vgl. hierzu Kapitel 6: Phasen des Pflegeverhältnisses, Pkt. 5.

Anlagen

- **Schematische Übersicht** zum SGB VIII
- **Struktureller Hintergrund** der Bedarfsfeststellung gemäß § 27 SGB VIII

Schematische Übersicht zum SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz)

Allgemeine Vorschriften	Leistungen zur Förderung von Kindern und Jugendlichen	Leistungen der Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe, Hilfe f. junge Volljährige	Andere Aufgaben	Bestimmung zur Durchführung und Struktur der Jugendhilfe
§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe	§ 11 Jugendarbeit: - außerschulische Jugendbildung, - Sport, Spiel, Geselligkeit, - arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Angebote, - Kinder- und Jugenderholung	§ 18 Beratung u. Unterstützung bei Ausübung der Personensorge: - Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen, - Hilfen für die Mutter vor und nach der Geburt Abs. 3 Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts	§ 27 Hilfe zur Erziehung: Voraussetzungen zur Gewährung Abs. 2a anspruchsberechtigt sind auch andere unterhaltspflichtige Personen Abs. 4 Leistungen auch f. Kinder v. jungen Müttern in Fremdunderbringung	§§ 61-68 Schutz von Sozialdaten
§ 2 Aufgaben der Jugendhilfe				§§ 69-72 Träger der öffentl. Jugendhilfe, Jugendämter, Landesjugendämter, Jugendhilfeausschuss, Mitarbeiter, Fortbildung
§ 3 Freie und öffentliche Jugendhilfe	§ 12 Förderung der Jugendverbände	§ 19 Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (Alleinerziehende)	§ 28 Erziehungsberatung	§ 42 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen
§ 4 Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe,				§ 43 Erlaubnis zur Kindertagespflege
§ 5 Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten	§ 13 Jugendsozialarbeit: - Förderung schulischer und beruflicher Ausbildung - Eingliederung in die Arbeitswelt - soziale Integration, - sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen - sozialpädagogisch begleitete Wohnformen	§ 20 Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (in der eigenen Familie)	§ 29 Soziale Gruppenarbeit	§ 44 Erlaubnis zur Vollzeitpflege
§ 6 Geltungsbereich				§ 45-48a Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung (Heim, Tagesstätte u.ä.), örtliche Prüfung, Meldepflichten, Tätigkeitsuntersagung
§ 7 Begriffsbestimmungen: Kind, Jugendlicher, junger Volljähriger, junger Mensch, Personensorgeberechtigter, Erziehungsberechtigter	§ 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz: Maßnahmen für - junge Menschen, - für Eltern und andere Erziehungsberechtigte	§ 21 Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht	§ 30 Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer	§ 49 Landesrechtsvorbehalt
§ 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen				
§ 8a Schutzauftrag des Jugendamts bei Kindeswohlgefährdung	§ 15 Landesrechtsvorbehalt	§ 22 Grundsätze der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege	§ 31 Sozialpäd. Familienhilfe	§ 51 Beratung und Belehrung in Verfahren zur Annahme als Kind (Adoption)
§ 8b Fachl. Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen				
§ 9 Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen	§ 16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie: - Familienbildung, - Beratung zu allg. Fragen der Erziehung u. Entwicklung, - Familienfreizeit und Familienerholung	§ 22a Förderung in Tageseinrichtungen	§ 32 Erziehung in einer Tagesgruppe (auch in Form von Familienpflege)	§ 52a Beratung und Unterstützung bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen
§ 10 Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen Abs. 2 Kostenbeteiligung unterhaltspflichtiger Personen				
	§ 17 Beratung in Fragen - der Partnerschaft, - bei Konflikten und Krisen, - bei Trennung oder Scheidung	§ 23 Förderung in Kindertagespflege	§ 33 Vollzeitpflege	§ 54 Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften
		§ 24 Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege	§ 34 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform	§§ 59-60 Beurkundung und vollstreckbare Urkunden
		§ 25 Unterstützung selbstorganisierter Förderung von Kindern	§ 35 Intensive sozialpäd. Einzelbetreuung (ambulant)	
		§ 26 Landesrechtsvorbehalt	§ 36 Mitwirkung, Hilfeplan	§§ 98-103 Kinder- und Jugendhilfestatistik
			§ 35a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	§§ 104-105 Bußgeld- und Strafvorschriften
			§ 36a Steuerungsverantwortung, Selbstbeschaffung	
			§ 37 Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie, (mit Herkunftsfamilie u. Pflegeperson)	
			§ 38 Vermittlung bei der Ausübung der Personensorge	
			§ 39 Leistungen zum Unterhalt des Kindes o. Jugendlichen	
			§ 40 Krankenhilfe	
			§ 41 Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung	

Struktureller Hintergrund der Bedarfsfeststellung gemäß § 27 SGB VIII

